

## Polizei-Verordnung

betr. An-, Um- und Abmeldung der Einwohner  
vom 2. April 1910/27. März 1913.

### § 1.

Wer auf Helgoland seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden mitanziehenden Personen binnen drei Tagen nach der Ankunft anzumelden.

Erfolgt der Anzug aus einem preussischen Gemeinde- oder Gutsbezirke, so ist der Abmeldeschein vorzulegen.

Über die erfolgte Anmeldung wird auf Antrag ein Anmeldeschein erteilt.

### § 2.

Wer innerhalb der Inselgemeinde Helgoland seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden mitanziehenden Personen binnen drei Tagen nach dem Wohnungswechsel umzumelden.

Über die erfolgte Ummeldung wird auf Antrag ein Ummeldeschein erteilt.

### § 3.

Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf Helgoland aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden mitanziehenden Personen abzumelden.

Die Abmeldung ist vor dem Abzuge oder spätestens binnen drei Tagen nach dem Abzuge zu bewirken. Dabei ist der künftige Wohnort oder Aufenthaltsort anzugeben. Eine Abmeldung auf Wanderschaft oder auf Reisen ist zulässig.

Über die erfolgte Abmeldung wird ein Abmeldeschein erteilt.

### § 4.

Jeder Reichsausländer, der nach Helgoland anzieht, daselbst umzieht oder von Helgoland abzieht, hat die in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen binnen 12 Stunden zu erstatten und ist auch bei vorübergehendem Aufenthalte meldepflichtig.

### § 5.

Jeder Einwohner, der in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres einen Fremden beherbergt, hat diesen innerhalb 12 Stunden nach dessen Ankunft unter Ausfüllung des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Die Meldung umfasst folgende Punkte: Name und Stand des Fremden, Anzahl der

Angehörigen (Erwachsene, Kinder unter 10 Jahren, Dienstboten) und den genauen Ort der Herkunft.

Als fremd gilt jede Person, die nicht auf Helgoland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

### § 6.

Jeder Einwohner, der in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres einen Fremden beherbergt, hat ein Fremdenbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen und ist für die richtige und vollständige Eintragung verantwortlich. Das Fremdenbuch umfasst folgende Angaben: Tag der Ankunft, Namen, Vornamen und Stand des Fremden, Zahl der Angehörigen (§ 5), genauen Ort der Herkunft und Tag der Abreise.

Das Fremdenbuch ist der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande und den Beauftragten beider Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen und einzureichen.

### § 7.

Die in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen können mündlich oder unter Benutzung der amtlich eingeführten Formulare schriftlich erstattet werden.

### § 8.

Jede sich meldende oder von dem Wohnungsgeber gemeldete Person muss sich auf Erfordern über Persönlichkeit und Wehrpflicht ausweisen.

### § 9.

Zur Erstattung der in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Meldungen sind für Anziehende, Abziehende und Umziehende in allen Fällen auch diejenigen Personen verpflichtet, die den Meldepflichtigen Wohnung, Unterkommen oder Obdach gewähren.

### § 10.

Meldebehörde ist der Gemeindevorsteher.

Aktive Militärpersonen sind für ihre Person von den in §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen befreit.

### § 11.

Übertretungen der in dieser Polizeiverordnung gegebenen Vorschriften, insbesondere auch unrichtiger und unvollständiger Meldungen, werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. (oder bei Unvermögen mit entsprechender Haft) bestraft.

